

Stammblatt für geringfügig Beschäftigte bis 400 EUR/Monat und kurzfristig Beschäftigte

Kanzlei (Stempel)	Arbeitgeber (Stempel)
Berater-Nr. / Mandanten-Nr.	

Dieser Fragebogen muss von jedem geringfügig Beschäftigten ausgefüllt werden. Die Anmeldung zur Bundesknappschaft muss innerhalb einer Woche durchgeführt sein. Die Angaben zur Krankenkasse und Sozialversicherungsnummer müssen gemacht werden – auch bei Familienangehörigen. Soweit infolge der Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse individuelle Beiträge anfallen, muss die Meldung gegenüber der zuständigen Krankenkasse erfolgen.

1 Angaben zur Aushilfstätigkeit (* Pflichtangaben zur Erstellung einer Sofortmeldung gem. 2. SVÄndG § 28a, Absatz 4)

ausgeübte Tätigkeit		Tag	Monat	Jahr
<input style="width: 95%;" type="text"/>	Eintritt*	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>
Arbeitsverhältnis von vornherein befristet	bis zum	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>
vereinbartes Arbeitsentgelt		<input type="checkbox"/> monatlich		<input type="checkbox"/> stündlich
bei Stundenlohn:		Stunden <input style="width: 100%;" type="text"/>		
regelmäßige / durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit				

2 Angaben zur Person (* Pflichtangaben zur Erstellung einer Sofortmeldung gem. 2. SVÄndG § 28a, Absatz 4)

Familienname, Vorname*		Tag	Monat	Jahr
<input style="width: 95%;" type="text"/>	Geburtsdatum*	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>
Geburtsname*	Geburtsort*	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)*				
<input style="width: 100%;" type="text"/>				
Ausgeübter Beruf				
<input style="width: 100%;" type="text"/>				
Nationalität (Nicht-EG- und EWR-Mitglieder müssen gültige Arbeiterlaubnis vorlegen)*				
<input style="width: 95%;" type="text"/>	Geschlecht*	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Konfession	Telefonische Rückfragen unter Nr.			
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>			
Bankverbindung				
Konto-Nr.	BLZ	Kreditinstitut		
<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>		

3 Status bei Beginn der Beschäftigung

Ich übe eine Hauptbeschäftigung aus (siehe Punkt 4).
 Ich übe weitere Nebenbeschäftigungen als Aushilfe aus (siehe Punkt 5).
 Ich bin Hausfrau/-mann ohne weitere Berufstätigkeit.
 Ich bin Rentner/in. (Bitte letzten Rentenbescheid in Kopie beifügen).
 Ich bin Schüler/in. (Gültige Schulbescheinigung muss eingereicht werden / ebenso Folgebescheinigung).
 Ich bin Student/in. (Gültige Studienbescheinigung muss eingereicht werden / ebenso Folgebescheinigung).
 Ich bin Pensionär/in mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen (Bitte letzten Pensionsbescheid in Kopie beifügen).
 Ich bin beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende/r gemeldet seit

Tag	Monat	Jahr
<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/>

Ich bin Bezieher/in von Arbeitslosengeld I.
 Ich bin Bezieher/in von Arbeitslosengeld II.
 Ich bin Wehr-/Zivildienstleistende/r.
 Ich bin Beamte/r.

4 Angaben zur Hauptbeschäftigung

Ich übe eine Hauptbeschäftigung aus bei der Firma

in (Postleitzahl, Ort, Straße)

5 Angaben zu weiteren Aushilfstätigkeiten

Ich übe weitere Nebenbeschäftigungen als Aushilfe aus
ausgeübte Tätigkeit

Arbeitsverhältnis von vornherein befristet

vereinbartes Arbeitsentgelt

bei Stundenlohn:
regelmäßige / durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

ja nein

	Tag	Monat	Jahr
Eintritt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
bis zum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	monatlich <input type="text"/>		stündlich <input type="text"/>
	Stunden <input type="text"/>		

6 Angaben bei kurzfristigen Beschäftigungen

Innerhalb des Kalenderjahres habe ich bereits folgende Beschäftigungen ausgeübt:

	Tag	Monat	Jahr
vom	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

	Tag	Monat	Jahr
bis	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
bis	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
bis	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

7 Angaben zur Sozialversicherung (Pflichtangaben zur Erstellung einer Sofortmeldung gem. 2. SVÄndG § 28a, Absatz 4)

gesetzliche Krankenversicherung bei

freiwillig pflichtversichert

Privatversicherung bei

mitversichert selbst

<input type="text"/>
Versicherungs-Nr. (lt. Sozialversicherungsausweis)
<input type="text"/>
Versicherungs-Nr. (lt. Sozialversicherungsausweis)

8 Antrag des Arbeitnehmers

Ich möchte alle gesetzlichen Leistungen aus der Rentenversicherung für mich beanspruchen und bitte, die RV-Beiträge zu meinen Lasten auf den vollen Betrag aufzufüllen

1. um 4,9% auf 19,9%, Mindestbemessungsgrenze 155,00 EUR (Mindestbeitrag 30,85 EUR monatlich).

ja nein

Oder bei einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt

2. um 14,9% auf 19,9%, Mindestbemessungsgrenze 155,00 EUR (Mindestbeitrag 30,85 EUR monatlich).

ja nein

Zeitpunkt des Verzichts

Tag	Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle weiteren Arbeitgeber über den Verzicht zu informieren.

9 Angaben zu den Arbeitspapieren

Arbeitsvertrag	(Kopie)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei
Lohnsteuerkarte	(Original/Kopie)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei
SV-Ausweis	(Kopie)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei
AG-Bescheinigung Private KV	(Kopie)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei
Schul-/Studienbescheinigung		<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei
Unterlagen Sozialkasse Bau/Maler		<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> liegt bei

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Fragebogen vollständig nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unterlassene oder falsche Angaben gegenüber den Sozialversicherungsträgern von den Behörden mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Von einer Veränderung der Angaben in diesem Personalfragebogen und der Aufnahme weiterer Beschäftigungen werde ich den Arbeitgeber sofort in Kenntnis setzen.

Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers / der Aushilfe
-------	---

10 Vereinbarung zur Besteuerung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Folgendes:

- Der Arbeitnehmer legt eine Lohnsteuerkarte vor; der Arbeitslohn wird anhand der Merkmale auf der Lohnsteuerkarte versteuert.

Steuerklasse
IdNr
- Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Einheitliche Pauschalsteuer 2% (einschl. KiSt + SolZ)

Abwälzung der einheitlichen Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer ja nein
- Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Pauschale Lohnsteuer 20% (zzgl. KiSt + SolZ)

Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer ja nein

Datum	Arbeitgeber	Arbeitnehmer / Aushilfe
-------	-------------	-------------------------

11 Erklärung des Arbeitnehmers* – Gilt nur für Sofortmeldung (gem. 2. SVÄndG § 28a, Absatz 4)!

Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Merkblatt zur Erstellung einer Sofortmeldung) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers
------------	--------------------------------

* Pflichtangabe zur Erstellung einer Sofortmeldung

Erläuterungen für den Arbeitgeber zum Stammblatt für geringfügig (bis 400 EUR / Monat) und kurzfristig Beschäftigte

Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Beschäftigten zu melden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber dafür die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben machen (§ 28 o SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient der Personalfragebogen. Er ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung erleichtern. Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Der Personalfragebogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Damit die Angaben als Dokumentation i. S. d. Beitragsverfahrensverordnung (EW) gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt werden.

Der Fragebogen ersetzt nicht den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten und erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Niederschrift gem. § 2 Nachweisgesetz.

zu „Angaben zur Person“

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, -datums und -ortes und -landes, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

zu „Status bei Beginn der Beschäftigung“

Die unter „Status bei Beginn der Beschäftigung“ aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

- Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Selbstständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.
- Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 400 EUR übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Studium
- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld 11 (in der Arbeitslosenversicherung besteht aber Versicherungsfreiheit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigt)
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Sozialhilfe
- Arbeitssuchenden, die beim Arbeitsamt gemeldet sind
- kurzfristigen Beschäftigungen während unentgeltlicher Beurlaubung
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Wehr- oder Zivildienstes
- zulässigen Teilzeitbeschäftigungen während der Elternzeit.

zu „Sozialversicherung“

Für einen geringfügig entlohnt Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 13 Prozent an die Bundesknappschaft nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung (pflicht-, familien- oder freiwillig) versichert ist.

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Bundesknappschaft oder ein Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-)Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt nunmehr mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Bundesknappschaft oder einen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV).

Durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung zum 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen also grundsätzlich nicht mehr – wie teilweise in der Vergangenheit geschehen – rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme gilt nach Vereinbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger, wenn der Arbeitgeber es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären. In diesem Fall tritt die Versicherungspflicht rückwirkend ein mit der Folge, dass der bzw. die betroffenen Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung für die Vergangenheit nachzahlen müssen.

Der Personalfragebogen dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann der Fragebogen im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsäußerung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Fragebogen bei der Frage nach weiteren Beschäftigungen „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit annehmen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Angaben des Arbeitnehmers korrekt ausgewertet hat.

Um volle Ansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben, kann der geringfügig entlohnte Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) und den Pauschalbeitrag bis auf die volle Beitragshöhe aufstocken.

Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Die Erklärung wirkt rückwirkend vom Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns an, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung erklärt wird und der Arbeitnehmer nichts anderes verlangt. Ansonsten beginnt die Rentenversicherungspflicht ab dem Tag, der dem Eingang der Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, sofern der Arbeitnehmer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wirkt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Übt ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, die trotz Zusammenrechnung versicherungsfrei bleiben, kann der Arbeitnehmer nur einheitlich auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung gilt zugleich für die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse. Der Arbeitnehmer muss die Arbeitgeber, bei denen er gleichzeitig beschäftigt ist, über den Verzicht informieren.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit schriftlich hinzuweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 NachwG). Der Hinweis kann auch im Arbeitsvertrag erfolgen.